

16. **Entscheid vom 5. April 1924**i. S. « **Rapid** », **Internationale Transportgesellschaft,**  
**und Dr. Rippstein.**

Betreibung auf Pfandverwertung. Der Streit darüber, ob die von einem Dritten zu Händen wes Rechtes geleistete Hinterlage für die in Betreibung gesetzte Forderung hafte, ist im Widerspruchsverfahren auszutragen.

A. — Die Firma « Rapid », Internationale Transportgesellschaft in Chiasso, hatte im Auftrage der Speditionsfirma Schenker & C<sup>ie</sup> in Probstzella eine für Dr. Rippstein in Basel bestimmte Sendung in Chiasso übernommen und durch ihre Beauftragte, die Firma Jacky, Mäder & C<sup>ie</sup> in Basel, dem Empfänger zur Verfügung gestellt. Dieser weigerte sich die darauf haftende Forderung von L<sup>it</sup> 3943.45 zu bezahlen, hinterlegte dann aber den Betrag « zu Händen wes Rechtes » bei der Gerichtskasse in Basel, worauf ihm das Frachtgut ausgehändigt wurde.

In der Folge betrieb die Firma « Rapid » die Firma Schenker & C<sup>ie</sup> auf Pfandverwertung; als Pfandgegenstand bezeichnete sie den von Dr. Rippstein als Retentionsobjekt hinterlegten Betrag. Die Betriebene erhob Rechtsvorschlag, erklärte sich dann aber mit der Herausgabe des hinterlegten Betrages an die Firma « Rapid » einverstanden. Dem Verwertungsbegehren dieser letzteren wurde jedoch vom Betreibungsamt keine Folge gegeben, weil Dr. Rippstein sich der Herausgabe der Hinterlage durch die Gerichtskasse widersetzte und diese die Herausgabe verweigerte. Darauf erhob die Firma « Rapid » bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Verwertung vorzunehmen, eventuell Dr. Rippstein von der Betreibung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

B. — Durch Entscheid vom 15. März 1924 hat die Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt das Prinzipalbegehren der Beschwerde verworfen, dagegen das Betreibungsamt angewiesen, gegenüber Dr. Rippstein das Widerspruchsverfahren nach Art. 106/107 SchKG einzuleiten.

C. — Diesen Entscheid haben sowohl die Firma « Rapid » als auch Dr. Rippstein rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, erstere mit dem Antrag auf Gutheissung ihres ersten Beschwerdebegehrens, letzterer mit dem Begehren um Aufhebung von Erkenntnis 2 des angefochtenen Entscheides, worin die Einleitung des Widerspruchsverfahrens angeordnet wird. Die Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt hat Abweisung beider Rekurse beantragt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:*

Die Firma « Rapid » nimmt mit ihrer Betreibung die von Dr. Rippstein geleistete Hinterlage als Retentionsobjekt für ihre Forderung an Schenker & C<sup>ie</sup> in Anspruch. Dr. Rippstein widersetzt sich diesem Vorgehen, weil die Hinterlage nur hafte für das, was er selbst allenfalls schulde, und nur in einer gegen ihn selbst gerichteten Betreibung nach Feststellung seiner Schuld verwertet werden könne. Ob dieser Standpunkt materiell, was die Haftung der Hinterlage anlangt, begründet ist, hat der Richter zu entscheiden. Im Beschwerdeverfahren handelt es sich nur darum, ob die begehrte Verwertung ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Dr. Rippstein vorzunehmen oder wie sonst vorzugehen sei.

Ersteres ist ohne weiteres zu verneinen. Denn die Behauptung des Dr. Rippstein, dass an der Hinterlage kein Retentionsrecht für die in Betreibung gesetzte Forderung bestehe, schliesst, wenn sie richtig ist, eine Verwertung für diese Forderung aus; es muss deshalb

der Verwertung vorgängig darüber entschieden werden. Dazu kommt, dass das streitige Retentionsobjekt sich in Verwahrung eines Dritten befindet, dem es zu Handen wes Rechtes übergeben worden ist und der es dieser Anordnung zufolge nur an denjenigen herausgeben darf, welcher sich durch Urteil als berechtigt ausweist, woraus wiederum folgt, dass die Firma « Rapid » nicht eher darauf greifen kann, als bis der Streit über das Recht an dieser Hinterlage zwischen den heutigen Rekursparteien gerichtlich ausgetragen ist.

Das Rekursbegehren der Firma « Rapid », gerichtet auf sofortige Verwertung, ist demnach abzuweisen. Andererseits behauptet der Rekurrent Dr. Rippstein zu Unrecht, dass die Verwertung in der vorliegenden Betreibung überhaupt nicht möglich sei. Wenn richterlich festgestellt wird, dass die Hinterlage für die mit dieser Betreibung geltend gemachte Forderung hafte, so steht ihrer Verwertung in dieser Betreibung nichts entgegen.

Zur Herbeiführung der gerichtlichen Auseinandersetzung, von deren Ergebnis nach dem Gesagten das Schicksal der Betreibung abhängt, ist das Widerspruchsverfahren der gegebene Weg. Die Zustellung einer Ausfertigung des Zahlungsbefehls an Dr. Rippstein nach Art. 153 Abs. 2 SchKG kommt nicht in Betracht, weil keiner der dort genannten Fälle vorliegt, insbesondere Dr. Rippstein kein Pfandrecht für die in Betreibung gesetzte Forderung bestellt, vielmehr die Haftung der Hinterlage für diese Forderung von jeher bestritten hat. Dagegen treffen die Voraussetzungen des Widerspruchsverfahrens zu. Nach seiner Aufgabe im System der Betreibung muss dieses Verfahren immer dann platzgreifen, wenn an dem mit der Betreibung in Anspruch genommenen Gegenstand Rechte eines Dritten geltend gemacht werden, die den Zugriff des Gläubigers auf diesen Gegenstand ausschliessen. Das ist aber hier der Fall; denn Dr. Rippstein widersetzt

sich der Verwertung und kann sich ihr nur widersetzen kraft seines angeblichen unbeschwertem Eigentums an der Hinterlage, unbeschwert, soweit ein Retentionsrecht für die in Betreibung gesetzte Forderung in Frage kommt. Gegen die Zulässigkeit des Widerspruchsverfahrens wird von Dr. Rippstein eingewendet, es handle sich hier nicht um einen Streit über dingliche Rechte, sondern um einen Forderungsstreit, darüber nämlich, ob und wieviel die Firma « Rapid » an ihn zu fordern habe, und es fehle ferner an einem Drittansprecher. Diese Einwendungen halten nicht stand. Gegenstand des anzuhebenden Widerspruchsprozesses ist formell nicht das Forderungsverhältnis zwischen den Parteien, sondern das Recht an der Hinterlage und zwar auch dann, wenn es zum Entscheid über dieses Recht eines Eintretens auf jenes Forderungsverhältnis bedürfen sollte. Der zweite Einwand erledigt sich mit dem Hinweis darauf, dass für das Widerspruchsverfahren jeder andere als der betreibende Gläubiger und der betriebene Schuldner ein « Dritter » ist. Die von der Vorinstanz vorgenommene Verteilung der Parteipollen ist eventuell nicht angefochten worden und daher vom Bundesgericht nicht zu überprüfen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Beide Rekurse werden abgewiesen.